

Vorlage an den Landrat

Titel: **Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2016 bis Juni 2017**

Datum: 22. Juni 2017

Nummer: 2017-240

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/240

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2016 bis Juni 2017

vom 22. Juni 2017

1. Einleitung

1.1. Auftrag

Im Auftrag des Landrates übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht 2016 des Regierungsrates (Teil Amtsbericht) ([2017/040](#))
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen (2017/040a)
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2017/240)

Der vorliegende Bericht stellt den dritten und letzten Teil dieser Berichterstattung dar.

1.2. Jahresrückblick

Im zweiten Amtsjahr erfolgten keine personellen Wechsel in der GPK, was sich positiv auf die Arbeit in den Subkommissionen und in den diversen Arbeitsgruppen der GPK auswirkte.

Gegen Ende des Berichtsjahres besuchte die Oberaufsichtskommission des Kantons Bern die GPK, womit sie die im letzten Amtsjahr anlässlich des Besuches der GPK in Bern ausgesprochene Einladung zum Gegenbesuch annahm.

Auch im vergangenen Jahr durfte die GPK auf die tatkräftige Unterstützung durch das Kommissionssekretariat zählen. Das Sekretariat wird zur Hälfte durch Monika Frey betreut. Die andere Hälfte wurde bis zu seinem Austritt per Ende März 2017 durch Peter Zingg betreut. Anfangs April 2017 übernahm Leonie Schwizer seinen Aufgabenbereich. Durch seinen engagierten Einsatz stellt das Sekretariat einen reibungslosen Betrieb sicher. Für die Bearbeitung a.o. Aufgaben konnte die ehemalige Kommissionssekretärin Marie-Therese Borer eingesetzt werden.

Ein Dank geht auch an die verwaltungsexterne Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu sieben Sitzungen zusammen, die Subkommissionen zu deren fünf. Die Hauptarbeit der GPK wird jedoch in den Subkommissionen oder Arbeitsgruppen geleistet. Diese arbeiten selbständig und halten eigene Sitzungen ab.

2. Subkommissionen und ihre Mitglieder

Subko I: Finanz- und Kirchendirektion

- Andrea Kaufmann, Präsidentin
- Linard Candreia
- Hanspeter Weibel

Subko II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

- Pia Fankhauser, Präsidentin
- Reto Tschudin
- Jürg Vogt

Subko III: Bau- und Umweltschuttdirektion

- Simone Abt, Präsidentin
- Andrea Heger
- Dominik Straumann

Subko IV: Sicherheitsdirektion

- Peter Riebli, Präsident
- Lucia Mikeler
- Marie-Therese Müller

Subko V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Oskar Kämpfer, Präsident
- Lotti Stokar
- Regina Werthmüller

Subko Informatik

- Hanspeter Weibel, Präsident
- Pia Fankhauser
- Oskar Kämpfer
- Dominik Straumann

3. Standardgeschäfte der GPK

Im Folgenden sind jene Geschäfte der GPK, welche sie gemäss § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) prüft und zuhanden des Landrats Bericht erstattet, sowie weitere Standardaufgaben, abgebildet.

3.1. Austausch mit der Finanzkontrolle

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Neben den direkten Kontakten der Subkos wird der Vorsteher der Finanzkontrolle periodisch zu GPK-Sitzungen eingeladen; dabei werden Berichte, in welchen Mängel festgestellt wurden, kurz besprochen und einzelne Fragestellungen vertieft.

3.2. Diverse Eingaben

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen jedoch begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab der Ombudsman zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

3.3. Jahresbericht 2016 des Regierungsrates (Teil Amtsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2016 enthaltenen Amtsberichts ([2017/040](#)) sowie den Sammelvorlagen nicht fristgerecht erfüllter ([2017/041](#)) bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge ([2017/042](#)) führten alle Subkommissionen einen Direktionsbesuch durch. Dieser wird in der Regel mit vorgängig gestellten Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse sind in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen festgehalten. Die GPK-Berichte zu den Sammelvorlagen wurden am 15. Juni 2017 vom Landrat behandelt. Der GPK-Bericht zum Teil Amtsbericht wird zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Staatsrechnung voraussichtlich am 29. Juni 2017 behandelt.

3.4. Geschäftsberichte/Jahresrechnungen 2015 des Kantonsspitals Baselland (KSBL) (LRV [2016/120](#)) und der Psychiatrie Baselland (PBL) (LRV [2016/130](#))

Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Spitalgesetz (SGS 930) sind die drei Kantonsspitäler fusioniert und – wie auch die Kantonalen Psychiatrischen Dienste – aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert worden. Sie werden heute als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt. Darüber hinaus trat am 1. Januar 2012 die neue Spitalfinanzierung in Kraft.

Wie durch § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) beauftragt, prüfte die GPK die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen 2015 des KSBL und der PBL. Die Subko II führte zu diesem Zweck Gespräche mit Regierungsrat Thomas Weber und dem Generalsekretär der VGD zum Thema Eignerstrategien sowie mit dem CEO des KSBL über den Geschäftsbericht 2015 des KSBL. Sie erstattete im Anschluss Bericht zuhanden der Gesamtkommission.

Im GPK-Bericht [2016/120](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

- *Feststellungen*
 1. Mit dem Controllingraster besteht ein SOLL-IST-Vergleich betreffend den in der Eigentümerstrategie formulierten Zielen. Allerdings fehlt darauf die Mitarbeiterzufriedenheit.
 2. Es fehlt an aufgezeigten Massnahmen bei Nichterreicherung der Ziele.
 3. Im Zeitalter der öffentlichen Spitalvergleiche stehen in der Vorlage keine aggregierten Zahlen zu Patientenzufriedenheit und Qualität. Im Geschäftsbericht wird auf Webseiten verwiesen, die nicht die Unternehmung KSBL, sondern die Standorte einzeln erfassen.

- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, bei SOLL-IST-Abweichungen die eingeleiteten Massnahmen festzulegen und aufzuzeigen (vgl. Empfehlungen aus GPK-Bericht zur Vorlage [2015/222](#)).
 2. Die Mitarbeiterzufriedenheit ist in das Controllingraster aufzunehmen und mit einer Zielgrösse zu versehen.
 3. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Qualitätskennzahlen aggregiert zu veröffentlichen.

Im GPK-Bericht [2016/130](#) zur Psychiatrie Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

- *Feststellungen*
 1. Mit dem Controllingraster besteht ein SOLL-IST-Vergleich betreffend den in der Eigentümerstrategie formulierten Zielen. Allerdings fehlt darauf die Mitarbeiterzufriedenheit.
 2. Es fehlt an aufgezeigten Massnahmen bei Nichterreicherung der Ziele.
 3. Die mangelnde Kapitalausstattung, die vom Kanton zu verantworten ist, wird erwähnt, ohne entsprechende Massnahmen aufzuzeigen.
 4. Im Zeitalter der öffentlichen Spitalvergleiche stehen in der Vorlage keine Zahlen zu Patientenzufriedenheit und Qualität.

- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, bei SOLL-IST-Abweichungen die eingeleiteten Massnahmen festzulegen und aufzuzeigen. (vgl. Empfehlungen aus GPK-Bericht zur Vorlage [2015/223](#)). Dies betrifft vor allem den Bereich Immobilien.
 2. Die Mitarbeiterzufriedenheit ist in das Controllingraster aufzunehmen und mit einer Zielgrösse zu versehen.

Die GPK stellte dem Landrat Antrag, sowohl die Geschäftsberichte und die Jahresrechnungen 2015 des KSBL und der PBL zu genehmigen, als auch die durch die GPK formulierten Empfehlungen gutzuheissen. Diesen Anträgen folgte der Landrat am 20. Oktober 2016 ([LRB 934](#)+[LRB 935](#)).

3.5. **Geschäftsberichte/Jahresrechnungen 2016 des Kantonsspitals Baselland (KSBL) (LRV [2017/155](#)) und der Psychiatrie Baselland (PBL) (LRV [2017/154](#))**

Die GPK prüfte ausserdem die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen 2016 des KSBL und der PBL. Die Subko II führte zu diesem Zweck am 10. Mai 2017 ein Gespräch mit Regierungspräsident Thomas Weber, Generalsekretär Olivier Kungler sowie Tobias Lüscher. Sie erstatte im Anschluss Bericht zuhanden der Gesamtkommission.

Im GPK-Bericht [2017/155](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Die Empfehlungen der GPK wurden weitgehend umgesetzt.
2. Irritierend ist, dass substantielle Themen wie Tarif- und Pensionskassenrückstellungen in den Jahresabschlüssen der kantonalen Beteiligungen unterschiedlich gehandhabt werden. Der Grund findet sich in der unternehmerischen Freiheit, sprich der Entscheidung liegt beim jeweiligen VR aufgrund der unternehmensspezifischen Risikoeinschätzung mit Zustimmungsbeschluss der Revisionsstelle (Finanzkontrolle BL). Die Spitäler sind zudem via Spitalgesetz an den Vorsorgeplan des Kantons gebunden.
3. Weiterhin stehen in der Vorlage keine aggregierten Zahlen zu Patientenzufriedenheit und Qualität.
4. Die Nebenleistungen wie Feuerwehr, Rettungswesen, Wäscherei und Logistik fehlen in den veröffentlichten Geschäftsberichten (nicht Finanzbericht).

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Qualitätskennzahlen aggregiert zu veröffentlichen und mit dem KSBL entsprechende Zielgrössen im Vergleich der Standorte festzulegen.
2. Nebenleistungen sollten in den Geschäftsberichten Erwähnung finden.

Im GPK-Bericht [2017/154](#) zur Psychiatrie Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Die Empfehlungen der GPK wurden weitgehend umgesetzt. Der Indikator für die Mitarbeiterzufriedenheit fehlt noch.
2. Irritierend ist, dass substantielle Themen wie Tarif- und Pensionskassenrückstellungen in den Jahresabschlüssen der kantonalen Beteiligungen unterschiedlich gehandhabt werden. Der Grund findet sich in der unternehmerischen Freiheit, sprich der Entscheidung liegt beim jeweiligen VR aufgrund der unternehmensspezifischen Risikoeinschätzung mit Zustimmungsbeschluss der Revisionsstelle (Finanzkontrolle BL). Die Spitäler sind zudem via Spitalgesetz an den Vorsorgeplan des Kantons gebunden.
3. Es besteht allseits Unsicherheit, was die Tarifsituation ab 1. Januar 2018 betrifft (TARPSY). Angesichts der schwierigen finanziellen Situation ist dies nicht unerheblich.
4. Die Nebenleistungen wie Feuerwehr, Rettungswesen, Wäscherei und Logistik fehlen in den veröffentlichten Geschäftsberichten (nicht Finanzbericht).

- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die Mitarbeiterzufriedenheit ist im Controlling-Raster mit einem Indikator zu versehen.
 2. Die Entwicklung im Bereich TARPSY ist eng zu verfolgen und es sind frühzeitig geeignete Massnahmen festzulegen.
 3. Nebenleistungen sollten in den Geschäftsberichten Erwähnung finden.

Die GPK stellte dem Landrat Antrag, sowohl die Geschäftsberichte und die Jahresrechnungen 2016 des KSBL und der PBL zu genehmigen, als auch die durch die GPK formulierten Empfehlungen gutzuheissen.

3.6. Geschäftsbericht und Jahresbericht 2015 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) (LRV [2016/216](#))

Wie durch § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) beauftragt, hat die GPK im vorletzten Berichtsjahr erstmalig Geschäfts- und Jahresbericht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) geprüft. Die GPK schlug dabei vor, die Prüfung jährlich alternierend durch eine der beiden GPK der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorzunehmen.

Für die Prüfung des Geschäfts- und Jahresberichtes 2015 der BSABB war wiederum die GPK BL zuständig. Innerhalb der GPK war die Subko IV mit der Behandlung betraut und erstattete Bericht zuhanden der Gesamtkommission.

Der GPK-Bericht [2016/216](#) zur BSABB enthält folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- *Feststellungen*
 1. Die BSABB hat ihren Leistungsauftrag im Jahre 2015 erfüllt. Sie verfügt über eine zweckmässige Organisation sowie die entsprechenden Strukturen und Ressourcen, um ihren im Staatsvertrag verankerten Auftrag zu erfüllen.
 2. Trotz linearer Gebührensenkung erhebt die BSABB von den beaufsichtigten Stiftungen Gebühren, deren Höhe teilweise von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz abweichen. Die Abweichung wird mit dem Aufbau des Reservefonds, resp. mit der Rückzahlungspflicht des Dotationskapitals begründet. Diese sind im Staatsvertrag verankert und beruhen damit auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.
 3. Die Frist für die Rückzahlung des Dotationskapitals wird durch die BSABB bewusst kurz gehalten, obschon keine diesbezüglichen Vorgaben im Staatsvertrag enthalten sind. Dies führt dazu, dass die Gebühren immer noch entsprechend hoch angesetzt sind, um den Reservefonds rasch zu äufnen. Ein auf längere Zeit ausgelegter Rückzahlungsplan würde eine weitere Gebührensenkung ermöglichen.
 4. Für die Jahre 2016 bis 2019 wurde ein neuer Leistungsauftrag abgeschlossen, der neu die maximale Höhe des Reservefonds sowie die jährlichen Eignergespräche festschreibt.
 5. In den beiden Trägerkantonen kommen unterschiedliche Verfahrensarten im Rekurswesen zur Anwendung, was als suboptimal empfunden wird.
 6. Im Berichtsjahr hat das Statistische Amt Basel-Stadt im Auftrag der BSABB eine Umfrage bei den unterstellten Einrichtungen durchgeführt. Der Rücklauf betrug 28 %. Obwohl davon zwei Drittel die Aufgabenerfüllung der BSABB als gut beurteilen, sehen 75 % der Stiftungen Verbesserungsbedarf.

– *Empfehlungen*

1. Nachdem die Aufsichtsgebühren auf den 1. Januar 2015 linear um 15 % reduziert wurden, zeichnet sich bereits heute eine weitere Reduktion als Folge des guten Jahresabschlusses 2015 und des ab 2016 zu erwartenden Rückzahlungsfortschritts ab. Die GPK empfiehlt eine nachhaltige Gebührenstruktur einzuführen, die im Sinne der Planbarkeit keinen grösseren Schwankungen unterliegen soll.
2. Die GPK ist nach wie vor der Meinung, dass die Gebühren nachhaltig gesenkt werden könnten, wenn sich die BSABB selbst weniger ambitionierte Ziele bezüglich der Erlangung der tatsächlichen Unabhängigkeit setzen würde. Die GPK regt daher eine Überprüfung der Rückzahlungsfrist für das Dotationskapital und der Äufnung des Reservefonds an. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat aufgefordert, im Rahmen der Eignerggespräche zu prüfen, ob und inwiefern mit einer massvollen Verlängerung der Rückzahlungsfrist eine umgehende und nachhaltige Senkung der Gebühren möglich wäre.
3. Die GPK empfiehlt weiterhin, die Verfahren im Rekurswesen analog der Lösung im Kanton Basel-Landschaft anzugleichen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine dementsprechende Anpassung des Staatsvertrages in Verbindung mit den überwiesenen hängigen Vorstössen anzustreben.
4. Die GPK empfiehlt der BSABB, die bei der Kundenumfrage beanstandeten Punkte auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und das eruierte Verbesserungspotential konsequent umzusetzen.

Die GPK stellte dem Landrat Antrag, sowohl den Geschäftsbericht und Jahresbericht 2015 der BSABB zu genehmigen, als auch den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen und die Adressaten zu beauftragen, dem Landrat eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben. Ferner beantragte die GPK, die BSABB zu beauftragen, die bei der Kundenumfrage beanstandeten Punkte auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und das eruierte Verbesserungspotential konsequent umzusetzen sowie ihr Bericht über diesbezüglich bereits umgesetzte sowie geplante Verbesserungen zu erstatten.

Der Bericht der GPK wurde am 16. März 2017 im Landrat beraten ([LRB 1303](#)). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an die Adressaten mit einer Frist von 3 Monaten. Die Stellungnahmen sind fristgerecht eingetroffen und werden noch geprüft.

4. Spezialgeschäfte der GPK

Zur Bearbeitung spezieller Geschäfte, welche die Ressourcen einer Subkommission übersteigen, mehrere Direktionen betreffen und/oder von ausserordentlicher Bedeutung sind, kann die GPK ausserordentliche Teams bilden (Arbeitsgruppe). Der Bericht der Arbeitsgruppe wird von der Gesamtkommission genehmigt. Dieser geht entweder an definierte Empfänger oder wird dem Landrat als separater GPK-Bericht vorgelegt. Im Folgenden wird auf die Spezialgeschäfte eingegangen, welche im Berichtsjahr bearbeitet wurden.

4.1. Auftrag zu Prüfungshandlungen im Bereich der Beratungsdienstleistungen

Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK über ihre Ergebnisse der Prüfungshandlungen im Bereich «Beratungsdienstleistungen» berichtet.

Der Landrat hat am 21. Mai 2015 die Empfehlungen aus dem GPK-Bericht [2015/165](#) zur Stellungnahme an den Regierungsrat überwiesen. Die Stellungnahme ist anfangs September 2015 eingetroffen ([LRV 2015/328](#)). Zur Prüfung der Stellungnahme wurde die GPK-Arbeitsgruppe «Beratungshonorare» reaktiviert, welche bereits den ersten Bericht verfasst hatte.

Der GPK-Bericht [2015/328](#) wurde am 28. Januar 2016 im Landrat behandelt ([LRB 470](#)) und die Anträge der GPK gutgeheissen.

Im Folgenden wird auf die Ziffern 2 und 4 aus LRB 470 eingegangen:

– *Ziffer 2 des Landratsbeschlusses vom 28. Januar 2016*

- «2. Der unter Kapitel 5 aufgeführten Empfehlung wird zugestimmt und der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zur Empfehlung abzugeben.»

Die Empfehlung in Kapitel 5 aus dem GPK-Bericht 2015/328 lautete wie folgt:

«Die Verordnung zum Projektmanagement sollte dahingehend angepasst werden, dass der finanzielle Umfang eines Projekts in die Definition der Projektgrösse miteinbezogen wird.»

Zu Ziffer 2 hat die FGD der GPK mit Schreiben vom 22. August 2016 mitgeteilt, dass die rechtlichen Grundlagen zur Informatik im weiteren Sinn einer Überarbeitung unterzogen würden. Dabei wurden – um ein kohärentes System zu gewährleisten – die Regelungen en bloc überprüft und bis Ende 2016 angepasst. Im Rahmen dieser Prüfung und Anpassung wurde auch die Verordnung zum Projektmanagement vom 30.10.2012 (SGS 140.15) bearbeitet und § 3 «Definition Projektverantwortlichkeit und Projektgrösse» hinsichtlich der Projektdefinition überarbeitet und um das Kriterium des finanziellen Aufwandes erweitert. Der Regierungsrat hat die Änderung der Verordnung zum Projektmanagement am 24. Januar 2017 beschlossen (RRB 126).

Die GPK stellt in ihrem Bericht [2017/036](#) fest, dass die am 1. März 2017 in Kraft getretene Verordnung zum Projekt- und Projektportfolio-Management (VPPM, [SGS 140.15](#)) die von der GPK angelegte Definition der Projektgrösse anhand des finanziellen Umfangs des Projekts umsetzt.

– *Ziffer 4 des Landratsbeschlusses vom 28. Januar 2016*

- «4. Der Regierungsrat wird beauftragt, innert zwölf Monaten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkontrolle zu erstatten.»

Mit LRV [2017/036](#) erstattete der Regierungsrat Bericht im Sinne von Ziff. 4 des Landratsbeschlusses. Die GPK reaktivierte ihre Arbeitsgruppe «Beratungshonorare» und beauftragte diese mit der neuerlichen Prüfung der Berichterstattung des Regierungsrats. Der GPK-Bericht [2017/036](#) beinhaltet folgende Feststellungen:

– *Feststellungen*

Insgesamt wurden die von der GPK und der Finanzkontrolle in den Berichten 2015/165 und 2015/328 abgegebenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt. Durch den Erlass von Weisungen, dokumentiert durch entsprechende RRB und die diesbezügliche Schulung der betroffenen Mitarbeitenden ist sichergestellt, dass die Verfahren in der Verwaltung bekannt sind. Die weitere konsequente Anwendung der erwähnten Reglementarien wird weiterhin von der Finanzkontrolle und der GPK überprüft.

Bei der Einhaltung der geltenden Reglemente handelt es sich um eine fortlaufende Führungsaufgabe, deren Anwendung konsequent durchgesetzt werden muss. Nur so kann sich eine Praxis entwickeln, welche den Ansprüchen von Aufsicht, Oberaufsicht und schlussendlich den Ansprüchen des gesamten Kantons Basel-Landschaft gerecht wird.

– *Beratung im Landrat*

Der Landrat hat am 4. Mai 2017 mit [LRB 1424](#) vom Bericht des Regierungsrats (LRV [2017/036](#)) Kenntnis genommen.

4.2. Arbeitsgruppe Runder Tisch Wischberg

Im Zusammenhang mit dem Fall «Wischberg» in Hemmiken und dem von Hannes Schweizer am 12. Februar 2015 eingereichten Verfahrenspostulat [2015/083](#) «Gerichtsentscheid umsetzen», welches modifiziert an die GPK überwiesen wurde, hat die GPK bereits in ihrer letztjährigen Berichterstattung über ihre Feststellungen und Empfehlungen im Bericht [2015/218](#) informiert.

Die [LRV 2016/125](#) «Bericht zu Verhandlungen betreffend «Wischberg» in Hemmiken» wurde im Mai 2016 an die GPK zur Beratung überwiesen. Die GPK nahm in ihrem Bericht [2016/125](#) zur Kenntnis, dass sich die Parteien auf die Durchführung von Bohrungen geeinigt haben und der Landrat über die Resultate informiert werden soll. Zu den Empfehlungen der GPK, wie Runde Tische generell eingesetzt werden sollen, hatte sich der Regierungsrat nicht geäussert.

Der GPK-Bericht [2016/125](#) wurde am 16. Juni 2016 im Landrat beraten ([LRB 764](#)) und die Anträge der GPK einstimmig angenommen.

Eine Berichterstattung zu den Ziffern 2 und 3 aus LRB 764 ist nach wie vor offen und wurde zwischenzeitlich beim Regierungsrat angemahnt.

– *Ziffer 2 des Landratsbeschlusses vom 16. Juni 2016*

«2. Der Regierungsrat wird ersucht, sich zur Frage des «Runden Tisches» im Generellen wie auch im Speziellen zu äussern.»

Bereits in ihrem vom Landrat verabschiedeten Bericht [2015/218](#) hat die GPK empfohlen, bei der Einsetzung Runder Tische

- Auftrag und Zielsetzung genau zu definieren
- deren Charakter klar auszuweisen (Meinungsaustausch? Entscheidungsvorbereitung? Entscheidungsfindung?)
- sie mit klaren Prozessrichtlinien auszustatten, d.h. Ziel, Dauer und für alle Teilnehmer verbindliche Spielregeln festzulegen, Vereinbarungen und Ergebnisse schriftlich festzuhalten und nach Beendigung einen Abschlussbericht zu erstellen.

– *Ziffer 3 des Landratsbeschlusses vom 16. Juni 2016*

«3. Der Regierungsrat wird ersucht, dem Landrat nach Abschluss der Sondierbohrungen und Vorliegen der Messresultate Bericht zu erstatten.»

– *Stellungnahme des Regierungsrates*

Der Regierungsrat hat auf Anfrage der GPK mit Schreiben vom 5. April 2017 mitgeteilt, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt die Messungen und deren Auswertungen noch nicht abgeschlossen seien. Eine Berichterstattung an den Landrat wird für das 4. Quartal 2017 in Aussicht gestellt.

Eine Stellungnahme des Regierungsrates zur Rolle resp. Funktion des Runden Tisches ist nach wie vor ausstehend.

4.3. Arbeitsgruppe regierungsrätliche Kommissionen

Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK über ihre Ergebnisse bei der Untersuchung der regierungsrätlichen Kommissionen berichtet und auf ihre Feststellungen und Empfehlungen im Bericht [2016/170](#) verwiesen.

Der Landrat folgte am 16. Juni 2016 ([LRB 765](#)) dem Antrag der GPK, vom Bericht der GPK-Arbeitsgruppe Kenntnis zu nehmen sowie den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen.

Am 8. November 2016 legte der Regierungsrat mit [LRV 2016/344](#) seine Stellungnahme zu den Empfehlungen der GPK vor und erteilte Aufträge an die Landeskanzlei und die Direktionen (RRB 1566). Die GPK nimmt in ihrem Bericht [2016/344](#) Kenntnis von der guten Aufnahme der Empfehlungen.

Die GPK hat weiter davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat verschiedene Aufträge zur Umsetzung der Empfehlungen von GPK und Finanzkontrolle erteilt hat. Bezugnehmend auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss hat die GPK den Regierungsrat mit separatem Schreiben vom 1. Dezember 2016 um eine Stellungnahme drei Monate nach Ablauf der Erledigungsfrist gebeten.

Der Landrat nimmt an seiner Sitzung vom 26. Januar 2017 von der Stellungnahme des Regierungsrates sowie vom weiteren Vorgehen der GPK Kenntnis ([LRB 1184](#)).

Das Geschäft ist bei der GPK noch nicht abgeschlossen.

4.4. Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Administrativuntersuchungen

Wie bereits in ihrer früheren Berichterstattung (GPK-Bericht [2015/240](#)) festgehalten, hat die GPK im Rahmen einer Untersuchung festgestellt, dass die gesetzliche Grundlage für Administrativuntersuchungen fehlt. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft und den meisten anderen Kantonen ist die Administrativuntersuchung im Bundesrecht seit 2005 umfassend geregelt (Art. 27a ff. RVOV; SR 172.010.1). Eine Arbeitsgruppe der GPK gelangte zur Erkenntnis, dass die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage für die Durchführung von Administrativuntersuchungen zweckmässig wäre und hat dies in ihrem Bericht vom 26. Februar 2015 an den Regierungsrat zum Ausdruck gebracht. Der Regierungsrat schloss sich dieser Einschätzung an und hat eine neue «Verordnung über die Administrativuntersuchung» ausgearbeitet.

Die GPK erhielt im März 2017 die Möglichkeit, sich im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über die Administrativuntersuchung zu äussern.

Der Wortlaut der neuen Verordnung über die Administrativuntersuchung des Kantons BL wurde weitgehend von Art. [27a](#) ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung des Bundes (RVOV; [SR 172.010.1](#)) übernommen.

Die GPK befürwortet diese Lösung, mit welcher die Empfehlung der GPK vollumfänglich umgesetzt wird. Sie hat noch bei zwei Punkten, welche zur RVOV divergieren, eine Präzisierung vorgeschlagen.

5. Subkommissionsgeschäfte

Neben der Behandlung der von der Geschäftsleitung des Landrats an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

Subkommission I

- Landeskanzlei 2016/2017
- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Amtsbericht 20.03.2017

Subkommission II

- Vorsteher VGD, Generalsekretär VGD betr. Geschäftsbericht 2015¹ 26.05.2016
- CEO Kantonsspital Baselland (KSBL) betr. Geschäftsbericht 2015¹ 23.06.2016
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 13.12.2016
- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betr. Amtsbericht 22.03.2017
- Vorsteher VGD, Generalsekretär VGD betr. Geschäftsbericht 2016 10.05.2017

Subkommission III

- BUD, Generalsekretariat, Abt. Wirtschaft und Finanzen¹ 26.05.2016
- BUD, Sicherheitsinspektorat 03.02.2017
- Vorsteherin Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Amtsbericht 31.03.2017

Subkommission IV

- Polizei 09.01.2017
- Staatsanwaltschaft² 18.01.2017
- Vorsteher Sicherheitsdirektion (SID) betr. Amtsbericht 22.03.2017
- Vorsteher SID und weitere Personen betr. Polizei 03.04./20.04.2017
- Fachkommission betr. Stawa 03.05.2017
- Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft 24.05.2017
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2016* schriftl. Berichte

Subkommission V

- BKSD, Generalsekretariat 26.08.2016
- Vorsteherin Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Amtsbericht 20.03.2017
- BKSD, Steuerung UNI FHNW² 15.05.2017

Subkommission Informatik

- FKD, Zentrale Informatik (ZI) 21.09.2016

Im Nachgang zu den Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

¹ Besuch im vorherigen Amtsjahr, Bericht wurde aber erst im Amtsjahr 2016/2017 verabschiedet.

² Bericht wird erst im nächsten Amtsjahr verabschiedet.

Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs. Sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind inhaltlich nicht zu beraten.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

5.1. Subkommission I: Finanz- und Kirchendirektion

5.1.1 Visitation der Landeskanzlei

Nach der Pensionierung des langjährigen Landschreibers im Jahr 2011 durchlebte die Landeskanzlei teilweise unruhige Zeiten, welche sich auch in kritischen Medienberichten niederschlugen. Im Sommer 2013 erklärte der Nachfolger seinen Verzicht auf eine weitere Amtsperiode. Der heute amtierende wie auch der zweite Landschreiber traten im Jahr 2014 ihr Amt an. Die GPK-Subko I führte im Berichtsjahr eine Visitation bei der Landeskanzlei durch, um ein Bild zu bekommen, wie sich die Situation seit dem Antritt des neuen Führungs-Duos im 2014 entwickelt hat.

Um einen besseren Einblick zu erhalten, wurde bei der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz eine Mitarbeitendenbefragung in Auftrag gegeben. Die Beteiligung war mit 93 % (28 von 30 Befragten) aussergewöhnlich hoch. Auffallend waren die vielen individuellen Kommentare von Mitarbeitenden. Mit einigen Mitarbeitenden, die dies explizit gewünscht hatten, führte die Subko I zudem direkte Gespräche. Ebenfalls sprach sie mit den Präsidien und Vizepräsidien des Landrats und des Regierungsrats (dem Regierungspräsidium ist die Aufsicht über die Landeskanzlei zugeordnet), sowie mit dem Landschreiber selber.

Bei der Auswertung der standardisierten Fragen kristallisierten sich Schwachstellen insbesondere in den Bereichen Organisation/Kommunikation, Informatik sowie Projekte heraus. Als kritisch wurden bei der Mitarbeitendenbefragung mehrfach das (fehlende) Vertrauen in die Leitung, die Konfliktbewältigung zwischen den Bereichen sowie die Organisation und interne Kommunikation angeführt. Auffallend war, dass die Zusammenarbeit und das Klima innerhalb der Teams grundsätzlich positiv bewertet wurden und die kritischen Beurteilungen dort einsetzten, wo es um die Landeskanzlei als Ganzes und deren Führung ging. Seit der Mitarbeitendenbefragung haben drei erfahrene Personen gekündigt, ein weiterer langjähriger Mitarbeiter verlässt die Landeskanzlei Ende Juni 2017.

Der GPK-Bericht enthielt insgesamt 18 Empfehlungen an die Landeskanzlei und deren vier an den Regierungsrat. Beide Adressaten gaben der GPK je eine Stellungnahme ab. Der Regierungsrat nimmt die an ihn gerichteten Empfehlungen auf. In der Landeskanzlei werden acht Empfehlungen umgesetzt. Die Subko I anerkennt das Bemühen des Landschreibers, an den personenbezogenen Hinweisen zu arbeiten; dazu zog er auf eigene Initiative einen Coach bei. Bei den materiellen Empfehlungen registriert die Subko I begrenzte Bereitschaft zur Straffung der Organisation. In der überschaubaren Einheit mit 30 Mitarbeitenden (22 Vollstellen gegenüber 16 noch im Jahr 2011) bestehen nach Ansicht der GPK zu viele Führungsfunktionen, welche auch zu einer unnötigen Distanz zwischen Landschreiber und Mitarbeitenden führen. Zur Überprüfung der Strukturen zog der Landschreiber externe Unterstützung bei, was nicht in der Absicht der GPK gestanden hatte. Die Subko I ist mit weiteren Antworten und Massnahmen nur beschränkt zufrieden. Wie weit die abgegebenen Projektführungen jetzt auf gutem Weg sind, kann die Subko I mit ihren limitierten Ressourcen nicht überprüfen. Da sie nur Empfehlungen abgeben kann, die Verantwortlichen von anderen Interessen geleitet sind und der Reorganisationsprozess bereits läuft, verzichtet die Subko I auf eine weitere Begleitung der Landeskanzlei beim Bemühen um Verbesserungen. Die Aufsicht liegt beim Regierungsrat.

5.2. Subkommission II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

5.2.1 Besuch beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV)

Der Besuch beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) am 13. Dezember 2016 fand im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko II statt.

Die Abteilungen der Lebensmittelsicherheit des ALV vollziehen die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung sowie Teile der Landwirtschafts-, Epidemien-, Gesundheits- und Strahlenschutzgesetzgebung. Es gibt zahlreiche gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene.

Die Abteilung Umweltanalytik beschäftigt sich mit der qualitativen und quantitativen Untersuchung von Stoffen in der Umwelt. Diese wurde vor drei Jahren in das Amt integriert.

Die Abteilung Veterinärwesen setzt sich ein für die Gesundheit von Mensch und Tier. Grundlage des Handelns ist der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Tierarzneimittel. Das Veterinärwesen wurde vor zwei Jahren auf Bundesebene mit der Lebensmittelsicherheit fusioniert.

Da das Lebensmittelgesetz ein Polizeigesetz ist, hat das Amt im Vergleich zu anderen Ämtern sehr weitgehende Kompetenzen. Es hat die Kompetenz der gerichtlichen Polizei.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

1. Es besteht ein räumliches Problem, da an zwei Standorten gearbeitet werden muss. Die Räume im Futuro sind nur bedingt für die Aufgaben geeignet.
2. Da die Daten, insbesondere Hundedaten, in Papierform abgelegt sind und es an personellen Ressourcen für die Datenaufarbeitung fehlt, bestehen keine elektronischen Datengrundlagen.
3. Die Umstellung des Druckerkonzepts auf zentrale Drucker ist in der Umsetzung. Es wird allerdings, solange die alten Drucker laufen, nicht umgesetzt.
4. Es wird zwischen den Amtsstellen noch sehr viel mit Papier gearbeitet.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Die Immobilienstrategie des Kantons ist auf die effiziente Aufgabenerfüllung der Ämter abzustimmen.
2. Um eine Wirkungskontrolle durchzuführen, sind Daten mit Hunden (z.B. Hundebisse, Hundehalter) konsequent zu erfassen und statistisch festzuhalten.
3. Das Druckerkonzept der ZI ist bis Ende 2018 abschliessend umzusetzen.
4. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Amtsstellen ist strikte umzusetzen.

Der Regierungsrat wurde bis Ende Juni 2017 um eine Stellungnahme gebeten.

5.3. Subkommission III: Bau- und Umweltschutzdirektion

5.3.1 Besuch bei der Abt. Wirtschaft und Finanzen (AWF) im Generalsekretariat

Der Besuch beim Geschäftsbereich Wirtschaft und Finanzen am 26. Mai 2016 fand im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko III statt. Der Geschäftsbereich «Wirtschaft und Finanzen» ist einer von acht Geschäftsbereichen des Generalsekretariats der Bau- und Umweltschutzdirektion. Die Abteilung selbst teilt sich v.a. in die beiden Bereiche Buchhaltung/ Rechnungswesen und Ökonomie auf.

Die AWF erbringt Dienstleistungen innerhalb der Direktion, ebenso für Regierungs- und Landrat, Dienststellen, Gemeinden, andere Kantone, Bund, andere Direktionen, Branchen-Verbände, Steuer- und Gebührenzahler, Debitoren und Kreditoren der BUD. Zu ihren Aufträgen gehört die Beratung und Koordination, Führung von Projekten und Dossiers sowie Planungen und Berichterstattungen. Seit 2009 ist zudem die Führung des Operativen Rechnungswesens für die gesamte Direktion im AWF zentralisiert.

Die Subko III liess sich während der Visitation die einzelnen Auftragsbereiche und ihre sechs Hauptarbeitsfelder detailliert erläutern. Auf die Frage der Subko III, ob beim Rechnungswesen keine Doppelspurigkeiten mit der FGD bestünden, erhielt die Subko eine zufriedenstellende Erklärung.

Der Sollstellenplan umfasst 1030 %. Dies entspricht dem aktuellen IST-Zustand. Die vorgenannten Stellenprozente verteilen sich auf elf Personen, wobei das kleinste Pensum aus 60 Prozent besteht. Die Abteilung hat in der Vergangenheit ziemlich starke Schwankungen der Stellenprozente erlebt. Dies hat v.a. mit der Integration des Rechnungswesens für die gesamte Direktion zu tun. Vor der Zentralisierung bestand das Problem, dass in einigen Abteilungen der Anteil an Buchungen zu gering war, um diese Arbeiten effizient auszuführen. Bei der Zusammenführung wurden einige Personen frühpensioniert. Nach der Einarbeitung und Optimierungen des Mitarbeiterinsatzes konnten weitere Stellenprozente aufgrund von Produktivitätssteigerungen reduziert werden. Zudem wurden im Sekretariat ebenfalls Anpassungen vorgenommen. So konnten die Stellenprozente schliesslich ohne Kündigungen auf die heutigen 1030 reduziert werden. Der Bereichsleiter wird in absehbarer Zukunft in Pension gehen. Der Abgang des Stelleninhabers wird nicht voll ersetzt werden. Damit leistet die Abteilung ihren Beitrag zur aktuellen Sparvorgabe. Es werden dann Aufgabenumverteilungen sowie ein Abbau von Leistungen stattfinden müssen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen innerhalb der BUD erfolge auf verschiedenen Ebenen in unterschiedlichen Rollen. Die AWF erhalte überwiegend die Rückmeldung, dass sie als Unterstützung wahrgenommen werde.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

Die Subko III der GPK stellt fest, dass

1. die Abteilung Wirtschaft und Finanzen über klare Leistungsaufträge und Strukturen verfügt,
2. die Abteilung zuweilen unter der zunehmenden «Veradministrierung» leidet und deren Mehrwert kaum erkennen kann,
3. der Bereichsleiter durch die langjährige Arbeitstätigkeit beim AWF und seine weitsichtige und dienstleistungsorientierte Art viel an «institutionellem Wissen» über das AWF und die BUD auf sich vereint.

– *Empfehlungen an die BUD*

Der Bau- und Umweltdirektion wird empfohlen,

1. besonders den Aufwand und Ertrag bei zusätzlichen Administrativaufgaben im Auge zu behalten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob ein *zero-based budgeting* eine effizientere Alternative zu anderweitig üblichen Rechenschaftsberichten über die Umsetzung von Sparvorgaben im aktuellen Zeitpunkt sein könnte.
2. ein besonderes Augenmerk auf den Übergang der Abteilungsführung zu richten. Dies, um das Vakuum an Wissen und Führungsstruktur abzufedern.

In seiner Stellungnahme nimmt der Regierungsrat die Empfehlungen auf.

5.3.2 *Besuch beim Sicherheitsinspektorat*

Der Besuch beim Sicherheitsinspektorat (SIT) fand am 3. Februar 2016 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko III statt. Das Sicherheitsinspektorat ist gut ressourciert. Der Auftrag kann mit den bestehenden Mitteln erfüllt werden. Grösstes Betriebsrisiko ist für das SIT der Verlust von Know-how.

Das SIT hat keinen gesetzlichen Interventionsauftrag, sondern prüft die Betriebe und berät den kantonalen Krisenstab, die Stawa, die Polizei und die Einsatzleitungen als Fachexperten. Die Umsetzung der revidierten Störfallverordnung aufgrund des global harmonisierten Klassierungssystems der Chemikalien (GHS) ist erfolgt. Die Betriebe CABB und Rohner werden durch das SIT wie bisher eng begleitet und Massnahmen getroffen, um derartige Vorfälle zu verhindern.

Zielkonflikte mit anderen Dienststellen gibt es nicht, die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den diversen Dienststellen (KIGA, Suva, SIT, weitere) funktioniert sehr gut. Hier besteht auch das grösste Risiko im Fall eines Leistungsabbaus, da die Schwächung einer einzelnen Stelle die Betriebssicherheit insgesamt gefährden würde.

Das Betriebsklima wird als gut empfunden. Zeitkritische Arbeiten hat das Sicherheitsinspektorat wenig zu bewältigen. Kenntnisse der Chemie und der Einrichtungen sowie eine Affinität zur Risikoerschätzung von Chemiebetrieben sind Grundvoraussetzungen für die Arbeit beim SIT.

– *Feststellungen*

Die Subko III macht folgende Feststellungen:

1. Das Sicherheitsinspektorat macht unter der im 2012 neu besetzten Leitung einen positiven Eindruck.
2. Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal ist anspruchsvoll, da hohes Fachwissen gefordert ist. Die besten Fachkräfte finden sich in der Industrie.
3. Transport und Umschlag haben ein erheblich höheres Schadenspotential als die stationären Anlagen. Hier hat der Kanton nur polizeilich die Möglichkeit zu prüfen, ob Vorschriften eingehalten werden.

Es wurden keine Empfehlungen an den Regierungsrat ausgesprochen.

5.4. Subkommission IV: Sicherheitsdirektion

5.4.1 *Staatsschutz*

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Nachrichtendienstgesetzes wurde die Inspektion des Nachrichtendienstes auf das Frühjahr 2017 verschoben. Ende Mai 2017 führte der Sicherheitsdirektor die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 und 2016 durch. Die Inspektion fand gemeinsam mit dem Nachrichtendienst des Bundes und der nachrichtendienstlichen Aufsicht des Bundes sowie in Anwesenheit des Polizeikommandanten, des Präsidenten der Subkommission IV der GPK BL, der Aufsichtsstelle Datenschutz BL sowie Vertretern des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion statt.

Die Dienstaufsicht erfolgte gemäss Art. 35 f. der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes. Anhand des vom Bund erstellten Standardprogramms für die Durchführung von Inspektionen wurden die einzelnen Punkte abgehandelt. Dabei wurden zunächst die Datenhaltung und der Umgang mit dem Staatsschutz-Informationen-System geprüft, wobei zwischen den vom Bundesnachrichtendienst erteilten Aufträgen und der sogenannten unaufgeforderten Berichterstattung des kantonalen Nachrichtendienstes an den Bundesnachrichtendienst unterschieden wird. Papierakten bestehen nur noch aus Meldungen betreffend potentieller Gefährder, solange daraus bei der Nachverfolgung kein konkreter Fall entsteht. Die Nachbearbeitung dieser Meldungen hängt von den vorhandenen freien Ressourcen ab und kann nicht immer im gewünschten Mass erfolgen.

Anschliessend wurde die Arbeit des kantonalen Nachrichtendienstes anhand von konkreten, vorselektionierten Fällen überprüft. Beim Rundgang durch die Räumlichkeiten wurde im Arbeitsbüro anhand dieser Fälle die Arbeit des kantonalen Nachrichtendienstes online begutachtet und kontrolliert.

Alle während der Inspektion aufgebrachten Fragen konnten durch den kantonalen Nachrichtendienst zur Zufriedenheit der anwesenden Personen beantwortet werden. Der Sicherheitsdirektor zog ein positives Fazit: Der kantonale Nachrichtendienst ist zweck- und verhältnismässig organisiert und kann seinen Auftrag wahrnehmen. Während der gesamten Inspektion wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt. Die Vertreter des Nachrichtendienstes des Bundes teilten diese Einschätzung und dankten dem kantonalen Nachrichtendienst für die gute Zusammenarbeit.

5.4.2 *Post- und Fernmeldeverkehr*

Die Subkommission IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2016 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient.

Die Aktivitäten bewegten sich im normalen Rahmen und zeigten keine Auffälligkeiten.

5.5. **Subkommission V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

5.5.1 *Visitation bei der BKSD; Thema SAL / Rechtsgrundlagen Budgetierung*

Ziel des Besuchs vom 26. August 2016 war, aus erster Hand zu erfahren, wie die Prozesse der Transformation von einer gesamten finanziellen Steuerung/Verantwortung der Sekundarschulen zur finanziellen Einzelverantwortung innerhalb der Finanzautonomie der autonomen Schule umgewandelt werden, gelebt werden und wie die Prozesse durch die BKSD gesteuert werden. Aus den Gesprächen und Untersuchungen in allen betroffenen Segmenten ergaben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

– *Feststellungen*

Die Subko V der GPK stellt fest, dass

1. im Projekt SAL die Auswirkungen der systembedingt notwendigen Zugangsbedingungen nicht dem Projekt zugeordnet worden sind.
2. der Landrat in den vergangenen Jahren immer wieder die finanzielle Steuerung im Kanton eingefordert hat. Es ist unverständlich, wenn immer noch Systemanpassungen nötig sind, um detaillierte Personalkosten auswerten zu können.
3. für die finanzielle Flexibilität an den Schulen es notwendig scheint, eigene Bankkonten zu haben. Die Verwendung der Bank- und Kreditkarten (Bezugslimiten etc.) sind nicht geregelt.
4. der Budgetprozess an die Schulen abgetreten wird. Dazu ist offenbar noch eine lange Übergangszeit vorgesehen, die mit dem Budget 2018 abgeschlossen sein sollte.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Der Regierungsrat stellt in Zukunft sicher, dass ein Projekt sämtliche Rahmenbedingungen und Kosten umfasst bzw. dass diese in der Landratsvorlage ausgewiesen werden.
2. Der Regierungsrat stellt sicher, dass sämtliche Bereiche des kantonalen Wirkens im ERP/SAP abgebildet sind oder sehr zeitnah abgebildet werden. Nur so sind die Aussagen des AFP auch nachvollziehbar.

– *Empfehlungen an die BKSD*

1. Die BKSD stellt sicher, dass nur Bankkonten im Namen des Kantons eröffnet werden, bei denen sowohl das Geldinstitut als auch der Zugang und die Bezugshöhen schriftlich geregelt sind. Nur so lässt sich die finanzielle Verantwortung definieren. Das AVS muss belegen, dass sachliche Gründe vorliegen, falls die Führung von mehr als zwei Bankkonten pro Schule gewünscht wird. Für ein Bankkonto können mehrere Bezüger definiert werden.
2. Das AVS weist die Schulen und Schulräte an, im Rahmen der Personalplanung für eine langfristige Kontinuität bei der Budgetierung und Informatikzuständigkeit zu sorgen und die Übernahme der Budgetverantwortlichkeit zu beschleunigen.

Die Stellungnahmen des Regierungsrates und der BKSD zu den Empfehlungen der GPK liegen vor. Die Antworten stellen eine zukünftige Umsetzung der Empfehlungen in Aussicht, was die Subko V zufrieden zur Kenntnis nimmt.

5.6. Subkommission VI: Informatik

5.6.1 Visitation bei der Zentralen Informatik (ZI)

Die Subkommission Informatik der GPK (Subko IT) hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit der Finanzkontrolle ausgewählte geplante oder zur Umsetzung anstehende IT-Projekte der kantonalen Verwaltung näher zu prüfen.

Als Grundlage für ihre Arbeit hat sich die Subko IT anlässlich einer Visitation bei der Zentralen Informatik am 21. September 2016 einen Überblick über die Organisation der kantonalen Informatik sowie über im Einsatz stehende Infrastruktur (Hardware, Software etc.) verschafft und hat das Resultat im GPK-Bericht [2016/397](#) an den Landrat festgehalten.

Die Subko IT liess sich ausführlich über die aktuelle Situation der Informatik im Kanton Basel-Landschaft im Allgemeinen und die Situation der ZI im Speziellen informieren.

Des Weiteren hat die Subko IT der Finanzkontrolle Aufträge zur Prüfung des Projektes «IT Strategie Schulen» der BKSD erteilt.

Die GPK hat bereits im Zusammenhang mit den bescheidenen Umsetzungsergebnissen aus der PUK Informatik (2006) Folgeabklärungen vorgenommen und dabei diverse Empfehlungen abgegeben (vgl. LRV [2010/411](#) sowie LRV [2011/144](#)) – u.a. den Anstoss, eine weitergehende Zentralisierung im Informatikbereich voranzubringen.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

1. Das IT-Beschaffungswesen ist nicht zentralisiert. Verträge über Fachanwendungen werden von den Direktionen und Dienststellen abgeschlossen, obwohl diesen weitgehend die Routine und das nötige Fachwissen fehlen.
2. Der Informationssicherheitsbeauftragte auf Stufe Kanton verfügt über keine Weisungsbefugnisse. Die klare Zuweisung von Verantwortung im Sicherheitsbereich der Informatik fehlt. Aufgaben der IT-Sicherheit werden dezentral und teilweise in Teilzeitpensen erbracht, was den Anforderungen im Bereich nicht genügt.
3. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung nutzen private Geräte im Rahmen der Arbeit.
4. Die Zentralisierung in den Bereichen Planung, Bereitstellung und Betrieb der IT-Infrastruktur, des IT-Arbeitsplatzes sowie der Geschäftsanwendungen, übergreifende Informatikplanung und -koordination und Management der kantonalen IT-Projekte ist weitgehend erfolgt. Weiteres Potenzial besteht noch.

5. Die IT-Kosten gemäss IT-Plan enthalten ausschliesslich den Sachaufwand und Dienstleistungen Dritter. Die Personalkosten in den Direktionen sind nur beschränkt zu quantifizieren, was die Feststellung und Zuweisung der Gesamtkosten erschwert.
6. Es bestehen beschaffungsrechtliche Hürden für kantonsübergreifende Kooperationen zur Beschaffung von Assets.
7. Die Anwendung von Hermes wird nicht kontrolliert. Projektkredite werden gesprochen, auch wenn die gemäss Hermes-Standard geforderte Dokumentation nicht vorliegt.
8. In den Anwenderorganisationen gibt es häufig keine qualifizierten ProjektleiterInnen.
9. Es gibt kein Projekt-Portfoliomanagement.
10. Die Geschäftskontrolle (GEVER) wird nur für die Landeskantlei, das Parlament und die Regierung unter Projektleitung der Landeskantlei eingeführt. Es besteht kein Projekt zur Einführung einer GEVER-Lösung für die Gesamtverwaltung.
11. Das Druckerkonzept ist nicht vollständig umgesetzt.
12. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Putzdienst oder Tiefbauamt) steht den Angestellten des Kantons ein eigener Arbeitsplatz inkl. Informatikinfrastruktur zur Verfügung.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Regierungsrat,

1. den Informationssicherheitsbeauftragten auf Stufe Kanton mit Weisungsbefugnissen auszustatten. Die Verordnung über die Informationssicherheit (VIS; [SGS 162.51](#)) ist entsprechend anzupassen. Ziel muss es sein, dass kantonsweit die gleichen Sicherheitskriterien angewendet bzw. durchgesetzt werden.
2. dass Anstellungen von Sicherheitsverantwortlichen in den Direktionen nur noch unter Zustimmung der ZI vorgenommen werden können.
3. das IT-Beschaffungswesen für Hardware, Netzwerk und Anwendungen bei der Zentralen Informatik zu zentralisieren.
4. die Vorschriften hinsichtlich der Nutzung privater Geräte (Laptops, Smartphones etc.) durchzusetzen und sicherzustellen, dass den Verwaltungsmitarbeitenden funktionierende Hardware zur Verfügung steht, bzw. beim Einsatz privater Geräte die Sicherheitsstandards Anwendung finden.
5. aus den gesetzlichen Grundlagen resultierende Restriktionen kooperativer Beschaffungsmöglichkeiten dem Gesetzgeber zu kommunizieren. Damit wird der Gesetzgeber in die Lage versetzt, unnötige Restriktionen zu beseitigen.
6. Applikationen regelmässig hinsichtlich des Geschäftsnutzens und des Technologiestandes zu überprüfen. Bei der Einführung neuer Applikationen sind konsequente Ablösungszeitpunkte für bisherige Applikationen zu definieren.
7. die Bemühungen für kantonsübergreifenden Asset-Beschaffungen zu verstärken.
8. den Budgetprozess so anzupassen, dass die vollständige Freigabe des Kredits erst erfolgt, wenn die Projektdokumentation gemäss Hermes vorliegt.
9. die Kontrolle der Anwendung von Hermes sicherzustellen.
10. den Beizug von qualifizierten, externen Projektleitenden zu prüfen.
11. ein Projekt-Portfoliomanagement einzurichten.
12. mittel- bis langfristig eine direktionsübergreifende GEVER-Lösung anzustreben. Bei Beschaffungen von GEVER-Lösungen in Direktionen oder Behörden sollte die Möglichkeit einer stufenweisen Erweiterung sichergestellt sein.

13. die Resultate der beabsichtigten Analyse der Druckernutzung als Grundlage für die Umsetzung des Druckerkonzeptes zu nutzen. Die Anzahl der Drucker, die Druckervielfalt und damit die Diversität an Druckerpatronen sind zu reduzieren.
14. innovative Arbeitsplatzlösungen wie Open Space-Büros und Mobile Computing zu verfolgen. Der hohe Anteil an Teilzeitmitarbeitenden rechtfertigt nicht eine 100% Bereitstellung eines Arbeitsplatzes.

Der Landrat folgte am 26. Januar 2017 ([LRB 1185](#)) dem Antrag der GPK, vom Bericht Kenntnis zu nehmen sowie den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen. In seiner Stellungnahme an den Landrat vom 17. Mai 2017 (LRV [2017/174](#)) folgt der Regierungsrat im Wesentlichen den Empfehlungen der GPK.

6. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

22. Juni 2017 / mf

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident